Niemals ift der Konig von Preugen von seinem Bolfe fo verehrt worden, als feitdem er der anarchischen Partei der Nationals Bersammlung die Spite geboten, und dieselbe durch eine Conftitution zu Boden geschmettert hat, welche von allen Constitutionen die

liberalfte ift."

Der Erzbischof von Paris hat in einem Schreiben an feinen Clerus den Bunich ausgesprochen, daß am Festtage Epiphanias in allen Kirchen seines Sprengels eine Collecte, um einen Fonds für den Gebrauch des Papstes aufzubringen, abgehalten und zu gleichem Zwecke in allen Pfarren eine Subscription eröffnet werde. Der Prälat zeigt auch die Bildung eines Centralcomite's an, welches den Ertrag der Collecten und Subscriptionen entgegennehmen und befördern werde. Zum Schlusse fügt er bei, daß die Bischöfe von Langres, Orleans und Quimper seinen Plan vollkommen gebilligt hätten.

Paris, 1. Januar. Bas vorhin ermähnt worden ift über ben Bechsel der Personen im Ministerium und über die Uneinigfeit des Ministeriums mit dem Prafidenten Louis Napoleon beftatigt fich heute noch mehr. Der Lettere beginnt ichon den Raifer zu spielen, und der ehemalige Minister Thiers, welcher bisher als rechte Hand Napoleon's dessen Schritte geleitet hat, zerfällt

Enon, 28. Dec. Es bilden sich hier und in der Umgegend Clubs, welche die entichiedene Tendenz des Monarchismus oder vielmehr des Kaiserthums zu verfechten gesonnen find. Die Unhanger der alteren Bourbons in ihren Soffnungen vor der Sand getäuscht, da der Prafident der Republit wider ihr Erwarten den Eid für Aufrechthaltung der Constitution geleistet, streben uun dabin, daß die republicanische Regierungsform so bald als möglich zu Grabe getragen werde. Sie sind in dieser Beziehung von der Geistlichkeit unterstützt und werden von ehrgeizigen Militärs aufsgemuntert. Die socialstisch-demokratische Partei erkennt ihre momentane Unmacht und gablt ebenfalls mit Sicherheit darauf, daß der Weg zur rothen Republik über faiferliche Trummer führen muffe. verschiedenartigsten Elemente reichen sich also, wie bei der Präsidenten-Bahl, die Hände, um einen gewaltigen Umsturz vorzubereiten. Handelt die Regierung aufrichtig und besonnen, so kann sie all diese Pläne unschädlich machen; allein das einzige Mittel hiefür wäre, sich der Versassung und der Republik mit Redlichkeit anzuschließen. Es ift möglich, daß Ludwig Bonaparte von dem besten Willen beseelt ist, — die Ober-Besehlöhaber der pariser und lyoner Besahung, sowie des Alpen-Heered sind es aber durchaus nicht. Noch ist zwar keine eigentliche Kriegs-Partei unter den Staatsmännern vorhanden, welche an der Spize der Verwaltung stehen, aber desto stärker ist dieselbe unter dem Militär und dessen Auführern verkreten. und deffen Unführern vertreten. Es fonnten daher jedenfalls Umftande fich einstellen, welche den guten Willen des Brafidenten der Republit, so wie seiner Minister überwältigen wurden. Un den Namen Napoleon fnupfen sich einmal die Worte Krieg und Eroberung. Das Landvolk ist davon so durchdrungen, daß man zwischen hier und Marseille, zwischen Dijon und Chalons gar nicht anders weiß, als daß im nächsten Frühlinge unsere Armeen ausgeschickt werden, um sich Lorbeern a la Napoleon zu holen. In den meisten Dörfern erhalten seit vierzehn Tagen die neugebornen Kinder den Namen "Louis Napoleon". In einer nahe gelegenen, sehr bevölferten Gemeinde famen vom 10. — 23. d. M. vierzehn Knaben zur Welt, und zwölf davon taufte man mit dem Namen "Napoleon". Einige Divisionen der Alpen-Armee haben Befehl erhalen, für einen Abmarich nach Marfeille bereit zu fein. Marichall Bugeaud wird am 3. Januar dahier erwartet.

## Statuten

bes constitutionell = monarch. Bürgervereins zu Paderborn.

# Abschnitt I.

## Allgemeiner Grund und Zweck des Bereins.

Die Wefahren, welche ben Bestand alles Rechts und aller Orbnung bedroheten, haben die außere Beranlaffung abgegeben zu ber am 23. Rovb. 1848 erfolgten Grundung des hiesigen Constitutionell = monarchi= Burgervereine.

Der innere Grund gur Errichtung des Bereins ift bas Berlangen : auf gesehlichem Wege mitzuwirfen gur Ausbildung der am 5. Decb. 1848 verkundeten Berfaffung; mitzuwirfen, daß für Gewerbe und hand. I, Arbeiterstand und Landwirthschaft die erforderlichen gefellschaftlichen Berbefferungen gemacht werden, und in das Leben treten; endlich : mitzuwirfen zum Aufbau eines einigen freien Deutschlands, unter

bem Schupe einer verfaffungsmäßigen monarchischen Gewalt. Die Bestrebungen bes Burgervereins sollen im Allgemeinen aller Reaction, von welcher Seite sie kommen moge entgegentreten, und die Freiheiten der conftitutionellen Monarchie, wie gegen jene, so auch wider alle Anarchie fichern. Bri diesen Bestrebungen follen gur Erhaltung eines eintrachtigen Wirkens alle confessionellen Fragen fern gehalten werden.

Abschnitt II.

Befondere Bwecke des Bürgervereins.

Art. 1. Die im Viärz 1848 erfolgte Revolution wird als ge= loffen angesehen. Als Errungenschaften gelten zur wei= schlossen angesehen. Als Errungenschaften gelten zur weis tern rechtlichen Fortbildung die in der Versassungs-Urfunde vom 5. December 1848 enthaltenen, und nach Waßgabe derselben und des fonigl. Patente vom felten Tage im Wege ber Revolution ju vervollstan= bigenden Bolferechte, nicht minder die in dem fonigliche Worte "an mein Bolf und an die beutsche Nation vom 21. Marg 1848 jugeficherte mahr=

haft volksthumlich freisinnige Becwaltung. Art. 2. Der Burgerverein befennt fich zu folgendem Grundfate: Alle Fortbildung der konstitutionellen Wonarchie geschieht fur

allgemeine Befte bes Bolfes, und unter ber gesetlichen Witwirkung bes Bolfes. Art. 3. Gingelflaffen bes Bolfes ober örtliche Mehrheiten bilben in biefer Beziehung nicht bas Bolf. Nur Die geseglich erwählten Bertreter üben Die gefeglichen Rechte bes Bolfes aus.

Art. 4. In ber Berwaltung, in ben Gefeten, in ber Rechtspflege und Besteuerung wird eine Ginigung und Gleichtellung aller Provinzen bes Preugischen Staates erstrebt.

Art. 5. Der Burgerverein erftrebt :

eine freisinnige, auf die Erhaltung der felbstständigen auch fleineren burgerlichen Geschäfte abzielende Geweide = Ordnung; eine voltsthumliche Gemeinde =, Kreis = und Provinzial = Berfaffung

und Verwaltung; eine gerechte nach der Leiftungsfähigkeit berechnete Vertheilung ber

Steuern; eine Gerichtsverfassung, welche ben Burgern ben Zutritt zu ihrem Richter erleichtert, ben Geschäftsgang vereinsacht, und die rechtsprechende Behörde von dem gerichtlichen Berwaltungsgeschaft abgesondert halt; eine ganzliche Revision und Umanderungen der bestehenden Gesethucher nach den Ansorderungen der neuen volksthümlichen Zustande;

Rreiheit aller Verkehrobewegung; eine schwertengen bei neuen vortergamtigen Japaner, Kreiheit aller Verkehrobewegung; eine schungende Leitung der Auswanderung.
Art. g. Der Bu gerverein erstrebt für das ganze deutsche Vaterland die khunlichste Einigung aller Stämme Deutschlands zu einem Bundessstaate und eine fraftige verfassungsmäßige Obergewalt.
Die Untergebnung unter die Gentrale Gemalt und die Reichs Bers

Die Unterordnung unter die Central-Gewalt und die Reichs - Ber-fammlung wird aneriannt, so weit die Krone Preußen badurch nicht beeinträchtigt wird.

#### Abschnitt III. Rebenzwecke des Bereins.

Der Berein wird auch bie focialen Fragen in ben Rreis feiner Bera-thungen ziehen, und foweit feine Wittel reichen, fur beren gludliche Löfung

Abschnitt IV.

Mitgliedschaft. Art. 1. Kein Mitglied eines andern politischen hiefigen Bereins, ber biefen Statuten entgegengesette Tenbenzen verfolgt, fann Mitglied biefes

biesen Statuten entgegengesetzte Tendenzen verfolgt, kann Mitglied bieses Bürgervereins sein.

Art. 2. Jeder unbescholtene zwanzigjährige Mann kann diesem Berseine beitreten. Zu dem Behuse meldet er sich bei dem Borsigenden, welcher die Anmeldung der nächsten Bersammlung mitzutheilen hat. Wenn 20 Mitglieder vor oder in der darauf folgenden Bersammlung Abstimmung verlangen, so erfolgt dieselbe durch Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen. Erfolgt kein Einwand, oder ergiebt sich für einen solchen keine Mehrheit, so ist der Angemeldete Mitglied des Bereins.

Art. 3. Jedes neu eintretende Witglied muß sich zu den in diesem Statute Abschnitt 1. und 11. Art. 1 bis 4 und 6 aufgestellten Grundfäßen bekennen, und zum bindenden Zeichen der Anerkennung das Statut untersschreiben, oder eine darüber lautende Verhandlung vollziehen.

Art. 4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Abmeldung beim Borstande.

Vorstande.

Art. 5. Benn 20 Mitglieder des Burgervereins auf Die Ausschließung eines Mitgliebes beim Borftanbe antragen, muß berfelbe bas Legtere über bas Borgebrachte hören, und auf Widerfpruch beffelben ben ausbrucklich bazu berufenen Burgerverein über die Ausschließung bestimmen laffen. Rur zwei Drittel ber anmesenden Stimmen bilden die Mehrheit.

Art. 6. Jedes Mitglied des Burgervereins zahlt vierteljährig prae-numerando zur Bereins-Kaffe einen festen Beitrag von 5 Sgr. Die Mehrbedürfnisse werden durch freiwillige Beiträge gedeckt. Art. 7. Es sindet unbedingte Dessentlichkeit Statt, soweit es der dazu abgesonderte Raum zuläßt. Leute unter 17 Jahren sind ausgeschlossen. Auf den Antrag eines Mitgliedes, und wenn die Mehrheit der Versammlung es beschließt, muß die Entfernung ber Buhörer geschehen.

### Abschnitt V.

## Vorftand des Bürgervereins und Gefchäftsgang.

Art. 1. Die innere Ordnung bes Bereins, feine Berfammlungen und Berathungen, und feine Bertretung nach außen, auch bei Berträgen wird gehandhabt burch einen Borftand. Urt. 2. Der Borftand befleht;

Der Borftand besteht;
a. aus einem Borfigenden,
b. aus drei Stellvertretern beffelben,
c. aus zwei Schriftsuhrern und
d. einem Renbanten.

art. 3. Die Beamten zu a — b. werden allmonatlich in der ersten ordentlichen Versammlung gewählt.
Art. 4. Die Beamten zu c. ebenmäßig allvierteljährlich.
Art. 5. Der Rendant wird ebenmäßig auf ein Jahr gewählt.
Art. 6. Abtretende Beamte können zwar sofort wieder gewählt werden, jedoch ohne Zwang in folchem Fall die Neuwahl wieder anzunehmen.
Art. 7. Ueber die Zahl und Zeit der ordentlichen Versammlungen bestimmt der Berein.

Art. 8. Der Borftand fann nach eigenem Ermeffen, und muß auf

Antrag von 20 Mitgliebern eine außerorbentliche Berfammlung berufen. Art. 9. Der Borftand bestimmt die Tagesordnung. Der Borfigende leitet die Berfammlung, und ift auch zu furzen